

Dodgeball  
Deutschland

**DBD**

---

Satzung des DBD

## **Inhalt**

|      |                                                                                  |   |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.   | <u>Grundlagen des Vereins</u>                                                    | 2 |
|      | <u>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</u>                                 | 2 |
|      | <u>§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit</u>                          | 2 |
|      | <u>§ 3 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes</u>                              | 2 |
|      | <u>§ 4 Vergütungen</u>                                                           | 2 |
|      | <u>§ 5 Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen</u>       | 3 |
| II.  | <u>Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen</u> | 3 |
|      | <u>§ 6 Mitglieder</u>                                                            | 3 |
|      | <u>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</u>                                             | 3 |
|      | <u>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft</u>                                          | 3 |
|      | <u>§ 10 Wiederaufnahme</u>                                                       | 4 |
|      | <u>§ 11 Rechte</u>                                                               | 4 |
|      | <u>§ 12 Pflichten</u>                                                            | 4 |
|      | <u>§ 13 Beitragsleistungen- und Pflichten</u>                                    | 4 |
| III. | <u>Organe, Kommissionen und Ausschüsse</u>                                       | 5 |
|      | <u>§ 13 Organe, Kommissionen und Ausschüsse</u>                                  | 5 |
| IV.  | <u>Der Vereinstag</u>                                                            | 5 |
|      | <u>§ 14 Termin, Wahlperiode</u>                                                  | 5 |
|      | <u>§ 15 Einberufung</u>                                                          | 5 |
|      | <u>§ 16 Zusammensetzung</u>                                                      | 5 |
|      | <u>§ 17 Stimmrecht</u>                                                           | 5 |
|      | <u>§ 18 Aufgaben</u>                                                             | 5 |
|      | <u>§ 19 Tagesordnung</u>                                                         | 6 |
|      | <u>§ 20 Anträge</u>                                                              | 6 |
|      | <u>§ 21 Wahlen und Beschlussfassungen</u>                                        | 6 |
|      | <u>§ 22 Kosten</u>                                                               | 7 |
| V.   | <u>Das Präsidium</u>                                                             | 7 |
|      | <u>§ 23 Zusammensetzung</u>                                                      | 7 |
|      | <u>§ 24 Aufgaben</u>                                                             | 7 |
| VI.  | <u>Rechtsinstanzen</u>                                                           | 8 |
|      | <u>§ 25 Rechtsinstanzen im DBD</u>                                               | 8 |
| XII. | <u>Schlussbestimmungen</u>                                                       | 8 |
|      | <u>§ 26 Haftungsbeschränkungen</u>                                               | 8 |
|      | <u>§ 27 Bekanntmachungen</u>                                                     | 8 |
|      | <u>§ 28 Auflösung des Vereines</u>                                               | 8 |

# **I. Grundlagen des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist Dodgeball Deutschland e. V., abgekürzt DBD.
- (2) Sitz des DBD ist Chemnitz.
- (3) Der Verein wurde am 26.09.2023 in Chemnitz gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der DBD führt folgendes Wappenzeichen: wird noch nachgereicht

## **§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der DBD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Dodgeballsports ist eine bei Durchführung der Vereinsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DBD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Sports Dodgeball durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks zu verwenden hat.
- (3) Zweck des DBD ist auch die Ausübung, die Förderung und Weiterentwicklung des Dodgeballsports in all seinen Ausprägungen.
- (4) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
  - a) Vertretung des Dodgeballsports im In- und Ausland, soweit es um seinen Zuständigkeitsbereich geht.
  - b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Leitung des Spielbetriebs.
  - c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien.
  - d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Dodgeballspiele innerhalb Deutschlands im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen.
  - e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen.
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Dodgeballsport.
  - g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfbundenem und -ungebundenem Dodgeballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
  - h) Förderung und Weiterentwicklung des Dodgeballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
  - i) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
  - j) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DBD fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
  - k) Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen oder Meisterschaften.
  - l) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinsmannschaften.
  - m) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- n) Der DBD verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.
- (5) Die im Rahmen des Vereins erwirtschafteten Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Weiterentwicklung der Sportart Dodgeball verwendet werden. Dies umfasst die Investitionen in Sportausrüstung, Trainingsmaterialien, Infrastruktur, Veranstaltungen sowie sämtliche Maßnahmen, die der Förderung der genannten Sportart dienen. Jegliche Verwendung der Vereinsmittel erfolgt unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks und der Förderung der Sportart. Eine Verwendung der Mittel für andere Zwecke ist ausgeschlossen und bedarf einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung.
  - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## §2a Zuständigkeiten

- (1) Der DBD und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen erlassen:
  - a) Rechtsordnung (Abt. Recht)
  - b) Finanz- und Gebührenordnung (Abt. Finanzen)
  - c) Beitragsordnung (Abt. Finanzen)
  - d) Spielordnung (Abt. Spielkommission)
  - e) Schiedsrichterordnung (Abt. Spielkommission)
- (2) Eine Änderung und Ergänzung der jeweiligen Ordnung kann innerhalb einer Präsidiumssitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Dabei muss der entsprechende Abteilungsleiter miteinbezogen werden. Der Abteilungsleiter erhält für eine Stimmwahl zu einer seinen Bereich betreffenden Ordnung eine Stimme.
- (3) Eine Änderung einer Ordnung muss innerhalb von 7 Tagen an die Mitglieder weitergegeben werden.

## § 3 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der DBD, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 4 Vergütungen

- (1) Die Ämter im DBD werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder / die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Ämter im DBD im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im DBD nach Abs. 3 sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltlage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
- (5) Das Präsidium kann für die Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DBD entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Präsidium können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB beschlossen werden.

## **§ 5 Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen**

- (1) Wenn Vereine oder deren Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Ordnungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verhängen sind.
- (4) Der DBD erhebt bei Versäumnissen im Zahlungsverkehr/Beitragswesen Mahngebühren.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Der DBD hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die im Gründungsprotokoll festgehalten Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins und genießen alle Rechte und Pflichten dieser Satzung. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Gründungsmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können weiterhin juristische Personen werden, die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder erfolgt gemäß den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und durch den Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist von der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung des §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Verbände und Einzelpersonen, die an der Förderung des Sportes Dodgeball in Deutschland interessiert sind.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Förderung des Sportes Dodgeball oder beim DBD besonders verdient gemacht haben.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Präsidium des DBD innerhalb von 4 Wochen zu, das endgültig entscheidet.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Auflösung des Vereins;
  - c) Austritt;
  - d) Ausschluss oder Streichung.
- (2) Die Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft im DBD erlischt mit Posteingang dieser Mitteilung. Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt. Im Falle der Auflösung von Vereinen im Wege des Zusammenschlusses tritt der neue Verein die Rechtsfolge der zusammengeschlossenen Vereine an.
- (3) Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum 30.6. eines Jahres erfolgen und ist dem DBD drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden;

- b) seinen dem DBD gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung und Ausschlussandrohung durch das Präsidium des DBD nicht nachkommt;
  - c) einen Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten hat;
  - d) in grober Weise gegen die Satzung des DBD und/oder die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt. Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher per Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums erfolgen bei
- a) Auflösung des Vereins bzw. Auflösung seiner Abteilung Dodgeball,
  - b) Nichtmehrerreichbarkeit eines Mitglieds.
- Forderungen und Verbindlichkeiten sind davon unberührt. Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss oder die Streichung sind dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (außer 6 b).
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich per Einschreiben Widerspruch beim Präsidium einlegen. Dieses entscheidet durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss endgültig.

## § 10 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem DBD ausgeschlossenen Vereins ist zulässig.
- (2) Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers das Präsidium.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Präsidium des DBD innerhalb von 4 Wochen zu, das durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss endgültig entscheidet.

## § 11 Rechte

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Dodgeballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig.

## § 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) der Satzung und den Rechtsgrundlagen des DBD, sowie den Beschlüssen der Organe des DBD Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen;
  - b) mit ihren Vertretern an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen teilzunehmen;
  - c) Beiträge, Abgaben, Gebühren, Auslagen, Geldbußen/Geldstrafen und Bekanntmachungskosten entsprechend der geltenden Ordnungen zu zahlen;
  - d) die beauftragten Vertreter des Präsidiums des DBD an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
  - e) die Urteile der Rechtsinstanzen des DBD im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Dodgeballsportes mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

## § 13 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Vereine/Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Vereinsleitung beschlossen werden.  
Folgende Beiträge sind durch die Vereine/Mitglieder zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr
  - b) ein jährlicher Grundbeitrag
 Die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Grundbeitrags und weitere Details zum Beitragswesen sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung des DBD geregelt.  
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

### **III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse**

#### **§ 14 Organe, Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) 1. Organe des Vereines sind:
  - a) der Vereinstag;
  - b) das Präsidium;
  - c) die Kassenprüfer;
  - d) das Vereinsgericht.
- (2) Alle Organe werden gewählt. Kassenprüfer, Vorsitzende und Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen im DBD kein Amt auf gleicher Ebene ausüben.
- (3) Das Präsidium kann zur Organisation seiner Arbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen Kommissionen und Ausschüsse bilden, z. B.:
  - a) Technische Kommission/Spielkommission mit Schiedsrichterausschuss/Schiedsrichterkommission;
  - b) Nachwuchskommission;
  - c) Leistungssportkommission/Trainerkommission;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit.Organisation und Arbeitsweise ergeben sich aus den Ordnungen des DBD.

### **IV. Der Vereinstag**

#### **§ 15 Termin, Wahlperiode**

- (1) Der ordentliche Vereinstag findet aller zwei Jahre statt. Der Termin ist zwei Wochen vorher vom Präsidium im Vereinsorgan des DBD zu veröffentlichen.
- (2) Die Amtszeit der vom Vereinstag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außerordentliche Vereinstage sind vom Präsidium des DBD einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Präsidium dies im Interesse des Vereines mit einfacher Mehrheit für erforderlich erachtet.

#### **§ 16 Einberufung**

- (1) Der Vereinstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung ist untergleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge zwei Wochen vor dem Termin des Vereinstages per E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben und im Vereinsorgan des DBD und in der Internetpräsentation des DBD zu veröffentlichen. Den namentlich gewählten Delegierten des Vereinstages müssen die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (das beinhaltet per E-Mail) zugehen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, zu Änderungen der Satzung oder bestehender Ordnungen müssen über die Geschäftsstelle des DBD dem Präsidium bis spätestens drei Tage vor dem Vereinstag schriftlich eingereicht werden.

#### **§ 17 Zusammensetzung**

Der Vereinstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Kassenprüfern;
- c) den Mitgliedern des Vereinsgerichts;
- d) den jeweiligen Vertretern der ordentlichen Mitglieder

#### **§ 18 Stimmrecht**

- (1) Beim Vereinstag haben Stimmrecht:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums;
  - b) die jeweiligen Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
  - c) die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses;Die übrigen Mitglieder des Vereinstages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Vereinstag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Präsidiums Mitglieder ruht während des Tagesordnungspunktes "Entlassungen" und während der Präsidiumswahlen.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten zwei Stimmen bei allen Abstimmungen an denen sie teilnehmen dürfen.
- (5) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind am Vereinstag stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich nach folgendem Schlüssel:
  - a) jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme plus je eine Stimme je 10 registrierte Spieler/Spielerinnen beim DBD am Tage der Einladung zum Vereinstag

## § 19 Aufgaben

Dem Vereinstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des DBD außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

Der Vereinstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
  - des Präsidiums
  - der Kassenprüfer;
  - der Vorsitzenden und Beisitzer des Vereinsschiedsgerichts;
- b) Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

## § 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Vereinstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte des Präsidiums, des Vereinsgerichts und des Vereinsschiedsgerichts;
- c) Berichte der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Vorsitzenden und Beisitzer des Vereinsschiedsgerichts und des Vereinsgerichts;
- e) Wahlen nach § 18a);
- f) Anträge auf Änderungen der Satzung und von Ordnungen und sonstige Anträge.

## § 21 Anträge

- (1) Anträge können eingebracht werden:
  - a) an den Vereinstag:
    - aa) vom Präsidium;
    - ab) von den Mitgliedern;
    - ac) von den Kommissionen und Ausschüssen des DBD;
- (2) a) Dringlichkeitsanträge an den Vereinstag sind von den in Abs.1 Genannten ohne Einhaltung von Fristen zulässig.
- b) Dringlichkeitsanträge müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen (Antrag und kurze Begründung).
- c) Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- d) Eine Änderung der Satzung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

## § 22 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zulässig, wenn die Einladung zur Wahl oder Beschlussfassung satzungsgerecht erfolgte.
- (2) Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hat. Ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Wahlen und Beschlussfassungen sind geheim. Auf Antrag kann bei einfacher Mehrheit offen abgestimmt werden.
- (4) Beim Vereinstag wird jedes Mitglied des Präsidiums, sowie die Kassenprüfer und die Vorsitzenden und Beisitzer des Vereinsgerichtes und des Vereinsschiedsgerichtes in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (5) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt

eine erneute Wahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Wählbar sind nur Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des DBD oder von Vereinen, die Mitglieder im DBD sind. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (7) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ausgenommen Beschlussfassungen die eine Änderung der Satzung nach sich ziehen. Diese erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Diese Bestimmungen gelten auch für Beschlussfassungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse.
- (9) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt ist.
- (10) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 23 Kosten

Die Kosten tragen:

- a) für den Vereinstag
  - aa) die ordentlichen Mitglieder für ihre Vertreter;
  - ab) der DBD für alle übrigen Teilnehmer

## V. Das Präsidium

### § 24 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts §26 BGB.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern zusammen: zwei gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Der Verein wird gemäß § 26 BGB im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden gemeinschaftlich oder durch einen Vereinsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.

### § 25 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DBD wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des DBD und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereinstages aus.
- (2) Das Präsidium beschließt über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Das Präsidium beruft die Kommissionen und Ausschüsse und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
- (4) Das Präsidium kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen außer Kraft setzen.
- (5) Das Präsidium kann Änderungen und Ergänzungen in Ordnungen beschließen (siehe §2a Abs. 2).
- (6) Das Präsidium beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern oder von Mitgliedern.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen bei grober Verletzung der Interessen des DBD von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
- (8) Für die zwischen zwei Vereinstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, Ausschüsse, Kassenprüfer und Rechtsinstanzen oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit kommissarische Ernennungen vornehmen.  
Scheidet der Präsident aus, führt ein Vizepräsident als amtierender Präsident bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vereinstag die Amtsgeschäfte des DBD. Das Präsidium kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Vereinstages abberufen werden.
- (9) Das Präsidium übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des DBD rechtskräftig entschieden worden sind.
- (10) Das Präsidium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich in so genannten Präsidiumssitzungen.  
Die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichts und des Vereinsgerichts sind berechtigt, an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§26 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsidiumssitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.
- (2) Das Präsidium ist in einer Präsidiumssitzung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Präsidium kann auch außerhalb einer Präsidiumssitzung im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, soweit kein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

## **VI. Rechtsinstanzen**

### **§ 27 Rechtsinstanzen im DBD**

- (1) Rechtsinstanzen im DBD sind:
  - das Vereinsgericht;
- (2) Die Rechtsinstanzen setzen sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Recht und mindestens zwei Beisitzern, die dem DBD angehören und dort auch eine Funktion übernommen haben können, jedoch nicht mehr als 10 Personen
- (3) Die Rechtsinstanzen üben die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBD.
- (4) Die Rechtsinstanzen entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (5) Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Für Verbindlichkeiten des DBD haftet der DBD mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und die Kassenprüfer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des DBD und seiner Mitglieder.

### **§ 29 Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail versandt oder im Vereinsorgan des DBD und in der Internetpräsentation des DBD veröffentlicht. Für Bekanntmachungen zum Spielbetrieb gelten die Festlegungen der zuständigen spielleitenden Stellen (Technische Kommission/Spielkommission).

### **§ 30 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des DBD kann nur auf einem dazu besonders einberufenen Vereinstag mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.  
Bei Auflösung des DBD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DBD an die USG Chemnitz e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Entwicklung des Dodgeballsports.